

Statuten 2016

Stand: 18. März 2016



Statuten der Kinderschutzzorganisation Schweiz

Präambel

Die Kinderschutzzorganisation Schweiz erlässt die nachstehenden Statuten im Bestreben,

- nach dem Grundsatz des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) diese Rechte zu fördern,
- ein zeitgemässes Kinderbetreuungs- und Familienmodell nach einer Scheidung oder Trennung konsequent mit geeigneten Mitteln umzusetzen,
- bei komplexen familienrechtlichen Situationen die Interessen der betroffenen Kinder mit Rat und Tat fachlich und kompetent zu unterstützen.

Name, Sitz, Neutralität und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz ¹ Unter dem Namen «Kinderschutzzorganisation Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB (nachstehend «KiSOS» genannt). Der Sitz des Vereins befindet sich in Embrach.

Neutralität ² Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Im Sinne von Art. 2 kann der Verein politisch aktiv werden.

Artikel 2

Zweck ¹ Die KiSOS ist bestrebt, die Gewährleistung des nachhaltigen Kinderschutzes gemäss der UNO-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) Art. 7 Abs. 1 (Recht auf Betreuung) und Art. 9 Abs. 3 (regelmässige persönliche Beziehung zu beiden Eltern) in der Schweiz zu stärken, insbesondere durch Präventionsmassnahmen, die eine gute geistige und seelische Entwicklung des Kindes auch nach einer Trennung oder Scheidung fördern. Zu diesem Zweck unterstützt sie minderjährige und Private fachlich und kompetent bei komplexen familiären Situationen mit Rat und Tat.

² Die KiSOS kann ihr Hauptaufgabengebiet erweitern, wenn es dem Sinne von Absatz 1 dienlich oder zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

³ Die KiSOS unterstützt die alternierende Obhut und fördert die Rechte der Kinder auf Betreuung durch beide Elternteile.

⁴Die KiSOS verwaltet ein Netzwerk von Juristen, Rechtsanwälten, Psychologen und akademischen Fachkräften und steht mit ihnen in regen Kontakt.

Organisation

Artikel 3

Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 4

¹ Kompetenzen

Mitglieder-
versammlung
(MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen. Sie entscheidet insbesondere über:

- Statutenänderungen
- Höhe des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss eines Mitglieds
- Auflösung des Vereins
- Leitlinien
- Lancierung von Aktionen
- Lancierung von Volksinitiativen

Sie genehmigt:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung

Sie wählt:

- die Mitglieder des Präsidiums sowie die übrigen Vorstandsmitglieder
- die Mitglieder von Komitees im Zusammenhang mit Referenden und Volksinitiativen
- die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung berät nur über traktandierte Geschäfte. Zusätzliche Traktanden können spätestens einen Monat vor der Versammlung beim Vorstand beantragt werden.

² Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zehn

Prozent der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand per elektronischer Post einzuberufen.

³ **Abstimmungen**

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Für Statutenänderungen des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Einzelmitglieder verfügen an der Mitgliederversammlung über je eine Stimme.

Mitgliedsvereine verfügen an der Mitgliederversammlung grundsätzlich über so viele Stimmen, wie die Division für laufende Jahr einbezahlten Mitgliederbeitrags durch den Mitgliederbeitrag der Einzelmitglieder ergibt. Sie werden an der Mitgliederversammlung durch Delegierte vertreten.

Artikel 5

¹ **Kompetenzen**

Vorstand (VS)

Der Vorstand konkretisiert die grundsätzlichen Entscheidungen der Mitgliederversammlung und ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Er entscheidet insbesondere über:

- Jahresprogramm
- Finanzplan und Budget
- Unterstützung eines Referendums
- Unterstützung einer Volksinitiative
- Mitgliedschaft bei anderen Organisationen
- Grössere Aktionen
- Einsprachen und Beschwerden bei nationalen und internationalen Institutionen
- Konzepte und Reglemente
- Jährliche Festlegung der Anzahl Stimmen jedes Mitgliedsvereins an der Mitgliederversammlung
- Alle übrigen Geschäfte, über welche die Mitgliederversammlung nicht von Gesetzes wegen und nicht aufgrund dieser Statuten entscheidet.

Revisionsstelle

Artikel 6

Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle kontrolliert mindestens einmal im Jahr die Buchhaltung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Mitgliedschaft

Artikel 7

- Mitgliedschaft
- ¹ Einzelmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich mit den Artikeln 1 und 2 einverstanden erklärt und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt. Einzelmitglieder können ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.
- ² Vereinsmitglied des Vereins kann jeder andere Verein werden, der sich mit den Artikeln 1 und 2 einverstanden erklärt und jährlich einen Mitgliederbeitrag bezahlt, welcher ein Mehrfaches des Mitgliederbeitrags von Einzelmitgliedern beträgt. Vereinsmitglieder können ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.
- ³ Gönner des Vereins kann jede juristische Person werden, die sich mit den Artikeln 1 und 2 einverstanden erklärt und jährlich einen Beitrag bezahlt, welcher mindestens dem des Mitgliederbeitrags von Einzelmitgliedern entspricht. Gönner des Vereins können ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden und haben keinerlei Stimmrechte.

Finanzen und Mittel

Artikel 8

- Finanzen
- ¹ Die finanziellen Mittel des Vereins sind:
- jährliche Mitgliederbeiträge
 - Erträge aller Art
 - Beiträge von Gönnern
 - Spenden
 - andere Zuwendungen
- ² Ein allfälliger Reinertrag darf nicht ausgeschüttet werden. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine gemeinnützige Institution, die ähnliche Ziele verfolgt.

Artikel 9

- Mittel
- ¹ Für die Umsetzung der UN-KRK wendet sich der Verein an Medien (nicht abschliessend: Internet, Zeitschriften, Organisationen), Politik, Parteien, Behörden, Fachstellen und Betroffene.
- ² Der Verein publiziert Informationsmaterial im Zusammenhang mit (nicht abschliessend) der alternierenden Obhut, dem Umgang mit Konflikten, und der Unterbindung von Kindserfahrungen und andere Formen der Gewalt an Kindern.

³ Der Verein beteiligt sich nach Möglichkeit an Aktionen, wenn dabei seine Interessen gewahrt bleiben.

⁴ Der Verein arbeitet mit Personen und Organisationen im In- und Ausland zusammen, welche mit den Artikeln 1 und 2 vereinbart werden können.

Schlussbestimmungen und Haftung

Artikel 10

Auflösung des
Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung, die nur dieses Traktandum behandelt, beschlossen werden. Dazu wird die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

Artikel 11

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 12

¹ Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitglieder des Vereins vom 17. März 2016 in Kraft.

Ort, Datum

Embrach, 18. März 2016


MarcelENZLER
Präsident


Mahalia KÄTZEL
Vize-Präsidentin